

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG  
1060 Wien

[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 - 79  
A-1060 Wien  
Österreich

Datum: 10. März 2010  
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer  
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30  
Fax: 01/586 69 71  
E-Mail: [schnurer@vat.at](mailto:schnurer@vat.at)

DVR 0043257 • ZVR 271669473

## **Konsultation M 7/09 und M 8/09**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Konsultationsverfahren M 8/09 - Analyse des Vorleistungsmarktes für terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s mit Ausnahme terminierender Segmente mit beiden Enden innerhalb derselben bestimmter Gemeinden und M 7/09 - Analyse des nationalen Vorleistungsmarktes für terminierende Segmente von Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s möchten wir Ihnen die Position des Verbandes Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

### **Geographische Segmentierung des Marktes**

Wie schon in den Konsultationsverfahren zur TKMV 2008 und im Verfahren M 12/09 sprechen wir uns gegen eine geographische Abgrenzung des Marktes für terminierende Segmente von Mietleitungen mit hoher Bandbreite aus und fordern eine Definition dieses Marktes als bundesweitem Markt, insbesondere da auch bundesweite Anbindungen (wie z.B. die Vernetzung von Firmenstandorten) von Kunden nachgefragt werden.

Mit der gänzlichen Deregulierung der terminierenden Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s in Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Graz, Hallein, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Steyr, Wels und Wien und dem damit einhergehenden Wegfall der Nicht-Diskriminierungsverpflichtung der Telekom Austria verschlechtert sich die Wettbewerbsfähigkeit alternativer Betreiber, da es dem Incumbent in diesen Gebieten möglich ist, sich selbst bzw. seinem Business-Vertrieb, erheblich günstigere Konditionen anzubieten als seinem Mitbewerb.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission bei der Konsultation zur TKMV 2008 in ihrer Stellungnahme die TKK aufgefordert hat *„die Marktentwicklungen und die Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen einschließlich der Unterschiede in den Preisstrukturen in den beiden definierten Gebieten genau zu beobachten. Dies wird der TKK die Prüfung der Frage ermöglichen, ob die für die beiden geografischen Märkte gewählten Begrenzungen weiterhin die Marktrealität abbilden und die vorherrschenden Wettbewerbsbedingungen auch künftig spürbar unterschiedlich sind. Daneben fordert die Kommission die TKK auf, obige Ausführungen bei ihrer anstehenden*

*Notifizierung des Vorleistungsmarktes für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten in Gebiet 2 zu berücksichtigen.“*

### **Price-Cap-Verfahren**

Anstelle der bisherigen Kostenorientierungsverpflichtung des Incumbent soll entsprechend den vorgeschlagenen Bescheidregelungen zur Entgeltkontrolle ein Price-Cap-Verfahren eingesetzt werden. Ausgangsbasis dafür bilden die Ist-Umsätze, diese werden durch die Anzahl der 64kbit/s-Äquivalente dividiert, woraus der Umsatz pro 64 kbit/s-Äquivalent resultiert. Die Entgeltkontrolle erfolgt im Zuge des nächsten Marktanalyseverfahrens dann so, dass überprüft wird, ob der Umsatz pro 64 kbit/s-Äquivalent im Kalenderjahr 2011 wie auferlegt nicht höher ist als der Wert für 2009 ist. Eine Erhöhung ist nur im Ausmaß einer allfälligen Verbraucherpreisindexsteigerung zulässig.

Diese parallel zur geographischen Deregulierung erfolgende Rücknahme der Regulierung durch Wegfall der Kostenorientierungsverpflichtung hat zur Konsequenz, dass alternative Netzbetreiber im Streitfall nicht mehr die Möglichkeit haben, etwa im Zuge eines Zusammenschaltungsverfahrens vor der Regulierungsbehörde kostenorientierte Entgelte des Incumbent zu erwirken. Das Instrument des Price-Cap dient in der vorgeschlagenen Form lediglich der Verhinderung von Preiserhöhungen auf den gegenständlichen Vorleistungsmärkten. Ein wirksames Instrument von alternativen Betreibern, wettbewerbsfähige Vorleistungsprodukte einfordern zu können, fällt weg.

Zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit alternativer Betreiber regen wir an, doch eine Kostenorientierungsverpflichtung in Betracht zu ziehen. Sollte die Regulierungsbehörde diesem Vorschlag nicht folgen, so sollte jedenfalls schon 2011 eine Überprüfung der Einhaltung des Price-Caps durch Gegenüberstellung des Umsatzes pro 64 kbit/s-Äquivalent in 2009 mit dem Wert im Kalenderjahr 2010 erfolgen und die Regulierungsbehörde für beide gegenständlichen Märkte Wholesale-Rabattverpflichtungen festlegen.

### **Wholesale Rabatt**

Der Rabatt für Wiederverkäufer wie er in Bescheidentwurf zu M 7/09 für terminierende Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s vorgesehen ist, sollte nach Ansicht des VAT nicht nur für Mietleitungen sondern auch für Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite angeordnet werden. Die Argumentation im Bescheid, dass Ethernetdienste vom Rabatt deswegen auszunehmen sind, da der Endkundenmarkt für terminierende Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite nicht umfasst, überzeugt nicht.

Gerade um den Wettbewerb auf der Endkundenebene zu forcieren, sollte auch für Ethernetdienste auf dem entsprechenden Vorleistungsmarkt ein Rabatt von zumindest 15-20% im Verhältnis zu den Endkundenpreisen gewährt werden müssen und dadurch mehreren Anbietern ermöglicht werden, diese Dienste ihren Endkunden mit wettbewerbsfähigen Preisen anbieten zu können.

Zudem sollte aus Sicht des VAT auch auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s (M 8/09) ein Wiederverkaufsrabatt von zumindest 20-25% festgelegt werden und Telekom Austria nicht nur zur Einräumung von Umsatzrabatten in Höhe der derzeit geltenden Rabattbestimmungen verpflichtet werden. Auch auf diesem Markt sollte der Rabatt sowohl für Mietleitungen als auch für Ethernetdienstleistungen mit garantierter Bandbreite angewendet werden.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER**

Mag. Florian Schnurer, LL.M.